



Ein Plädoyer für offene Grenzen

Andreas Cassee, Universität Bern



Die öffentliche Migrationsdebatte...

- ...dreht sich meist um die Frage, wie viel Einwanderung (und welche Einwanderung) dem **Interesse der bisherigen BürgerInnen** des jeweiligen Landes dient.
- ...setzt (oft stillschweigend) voraus, dass Staaten ein **Recht auf Ausschluss** gegenüber Einwanderungswilligen besitzen.

Das geltende Völkerrecht

- Menschenrechte auf **innerstaatliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit** und auf **Auswanderung** (Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte).
- Aber: **Kein Recht auf Einwanderung** bzw. auf zwischenstaatliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit.
- Ausnahme: **Non-refoulement** im internationalen Flüchtlingsrecht (Art. 33 Ziff. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951).

Die herrschende Meinung

Einwanderungs-
begehren sind wie
Heiratsanträge. Der
Antragsteller kann
darlegen, dass er eine
„gute Partie“ wäre.
Einen Anspruch, dass
seinem Antrag
stattgegeben wird, hat
er jedoch nicht.



These

- Das Heiratsantrags-Paradigma ist **moralisch unhaltbar**.
- Einwanderungsbeschränkungen, wie sie heute üblich sind, sind mit Annahmen über die **Freiheit und Gleichheit** aller Menschen unvereinbar, die heute (zumindest rhetorisch) breit geteilt sind.

Individuelle Selbstbestimmung

- Beschränkungen der internationalen Mobilität sind zwangsbewehrte Eingriffe in die **individuelle Selbstbestimmung** über zentrale Aspekte der eigenen Lebensführung.
- **Analogieargument:** Wer ein Recht auf innerstaatliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit akzeptiert, muss aus denselben Gründen auch ein Recht auf globale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit akzeptieren.

Individuelle Selbstbestimmung

- Bewegungsfreiheit ist eine **Voraussetzung für die Ausübung zahlreicher anderer Freiheitsrechte** (z.B. Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Berufswahl).
- Die Verfügungshoheit über den eigenen Aufenthaltsort ist selbst eine **wichtige Dimension der individuellen Selbstbestimmung**.

Diese Überlegungen liegen dem weithin anerkannten Recht auf innerstaatliche Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit zugrunde. Dieselben Überlegungen sind auf internationaler Ebene anwendbar.

Globale Verteilungsgerechtigkeit

Der Ort, an dem eine Person ihr Einkommen erzielt, ist heute der **wichtigste Indikator für die Höhe ihres Einkommens.**

Joseph Carens: Die Staatsbürgerschaft in einem wohlhabenden Land ist „**das moderne Äquivalent feudaler Privilegien**“ – ein mit der Geburt zugeschriebener Status, der die Lebensaussichten einer bestimmten Gruppe von Menschen massiv verbessert.

Joseph H. Carens, „Aliens and Citizens: The Case for Open Borders“, in: *The Review of Politics* 49/2 (1987), S. 251–273.

Ein Gedankenexperiment

Stellen wir uns vor, **wir wüssten nicht**, in welchem Land der Welt wir geboren werden und welche Vorstellung von einem gelingenden Leben wir verfolgen.

Welchen Prinzipien für den Umgang mit internationaler Mobilität würden wir in einer solchen **hypothetischen Situation der Gleichheit** zustimmen?

Carens 1987, in Anlehnung an John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 1979.



Ein Gedankenexperiment

These: Wir würden uns auf ein (nicht-absolutes) Recht auf globale Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit einigen.

